Entgeltordnung der Stadt Apolda für das Mehrgenerationenhaus "Geschwister Scholl" (MGH-Entgeltordnung)

Beschluss-Nr. : 235-XVIII/11 vom 14. September 2011

ausgefertigt am : 21. September 2011

veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 08/11 vom 7. Oktober 2011

in Kraft seit : 8. Oktober 2011

1. Änderung

Beschluss-Nr. : SR-441/18 vom 17. Oktober 2018

ausgefertigt am : 18. Oktober 2018

veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 07/18 vom 7. November 2018

in Kraft seit : 8. November 2018

2. Änderung

Beschluss-Nr. : SR-103/20 vom 23. September 2020

ausgefertigt am : 23. September 2020

veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 07/20 vom 11. November 2020

in Kraft seit : 12. November 2020

Aufgrund des § 18 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41 ff.) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277, 278), erlässt die Stadt Apolda folgende Ordnung:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Apolda erhebt nach Maßgabe dieser Ordnung Entgelte für die Benutzung von Räumen, Gegenständen und Technik im Mehrgenerationenhaus (MGH) oder für dort durchgeführte Veranstaltungen.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, welcher einen Raum, einen Gegenstand oder ein technisches Gerät zur Nutzung zugewiesen bekam bzw. aufgrund eines Nutzungsvertrages zur Nutzung berechtigt ist. Hat tatsächlich eine andere als die im Satz 1 bezeichnete Person den Raum, den Gegenstand oder das technische Gerät benutzt, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit

Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Zuweisung eines Raumes, eines Gegenstandes oder eines technischen Gerätes und ist fällig mit dem Abschluss der Nutzung. Sofern die Nutzung aufgrund eines Nutzungsvertrages erfolgt, ist der im Vertrag bezeichnete Fälligkeitstermin maßgebend.

§ 4 Höhe des Entgeltes

a) Für die Benutzung der Räume wird von Vereinen, Verbänden, Behörden, Selbsthilfegruppen und sonstige Institutionen ein Benutzungsentgelt in folgender Höhe erhoben:

Raum	Nutzfläche	je angefangene Std.
Mehrzweckraum	140,29 m²	15,00 €
Mehrzweckraum mit Küche	154,41 m²	17,00 €
Garderobe	9,24 m²	1,00 €
Duschkabine	4,85 m²	5,00 €
Küche	23,58 m²	2,00 €
Offener Treff	60,97 m²	5,50 €
Computerbereich	11,00 m²	1,00€
Seminarraum 1	43,23 m²	5,00 €
Seminarraum 2	48,52 m²	5,00 €
Beratungsraum	21,84 m²	2,00 €
Kreativraum	59,98 m²	5,00 €
Seniorenbereich	91,11 m²	10,00€
Glaspavillon	23,42 m²	2,00€

b) Für die Benutzung folgender Gegenstände während der Veranstaltungen wird ein Benutzungsentgelt in folgender Höhe erhoben:

Gegenstand	Nutzungsentgelt je Veranstaltung
Beamer	10,00 €
Laptop	10,00 €
Leinwand	5,00 €
Tontechnik	20,00 €
Außenbestuhlung	20,00 €

- c) Sofern die Räume und Gegenstände ausschließlich von Privatpersonen für private Feiern genutzt werden, erhöhen sich die Benutzungsentgelte um 50 %.
- d) Ein freier Zugang für die Computer- bzw. Internetnutzung steht kostenfrei im "Offenen Treff" zur Verfügung.
- e) Für die Ausdrucke über den Drucker im MGH und die Anfertigung von Kopien werden folgende Gebühren erhoben:

je DIN A 4 Seite 0,20 € (s/w), 0,40 € (farbig); je DIN A 3 Seite 0,40 € (s/w), 0,80 € (farbig).

f) Für den Fall, dass die Leistungen der Stadt Apolda nach § 4 der Entgeltordnung der Umsatzsteuer unterliegen sollten (etwa auf Grund gesetzlicher Änderungen oder Feststellung der Finanzverwaltung), erhöht sich die zu entrichtende Gebühr um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Apolda, 23. September 2020

Stadt Apolda

(Dienstsiegel)

i. V. Volker Heerdegen Hauptamtlicher Beigeordneter